

Angelsportverein Spaden e.V. von 1971



Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1

Der Ehrenrat wird als Schlichtungsstelle oder als Beschlussinstanz tätig, sobald der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihn anrufen.

§ 2

1. Wird der Ehrenrat zur Schlichtung einer Meinungsverschiedenheit angerufen, in der der Vorstand noch nicht tätig war, so hat dem ordentlichen Verfahren ein Schlichtungsverfahren unter dem Vorsitz eines der Ehrenrichter voranzugehen, der sich um eine gütliche Beilegung zu bemühen hat. Gelingt diese, ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben und an den Vorstand weiterzuleiten ist.
2. Scheitert die Schlichtungsverhandlung, ist das förmliche Ehrenratsverfahren einzuleiten, sobald einer dies beantragt.

§ 3

Wird der Ehrenrat als Beschlussinstanz, sei es in Streitfragen, in denen der Vorstand noch nicht tätig war, sei es als Beschwerdeinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse tätig, so stehen ihm die gleichen Rechte wie dem Vorstand aus § 10 (Ende der Mitgliedschaft) und § 11 (Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder) der Satzung zu. Darüber hinaus kann er alle in die sich aus § 22 (Der Ehrenrat) ergebende Zuständigkeit des Ehrenrates fallende Beschlüsse des Vorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 4

1. Jedes Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung unmöglich war.
2. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.
3. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.
4. Für das Schlichtungsverfahren gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 5

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Verletzten sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 1 Woche und längstens 2 Wochen betragen soll, auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstiger Beweismittel schriftlich zu äußern.

§ 6

Den Gang des Verfahrens bestimmt der Vorsitzende. Er kann die erforderlichen Auskünfte schriftlich einholen oder einen Beisitzer mit den Ermittlungen beauftragen sowie ihm erforderlich erscheinende Vernehmungen durchführen.

§ 7

Sobald die Vorermittlungen abgeschlossen sind, lädt der Vorsitzende die Beteiligten schriftlich zur mündlichen Verhandlung. Der Vereinsvorsitzende ist hiervon zu verständigen, der selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann.

§ 8

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden werden kann.

§ 9

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag vor der Verhandlung Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 10

Die Entscheidung erfolgt nach geheimer Beratung durch Mehrheitsbeschluss. Sie ist schriftlich anzufertigen, zu begründen und von den mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen. Sie ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 11

Der Ehrenrat hat auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss darüber zu befinden, ob die Entscheidung nur den Beteiligten zugestellt oder in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden soll.